2236.1-K Vollzug der Berufsschulordnung (BSO), der Berufsfachschulordnung (BFSO), der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit), der Wirtschaftsschulordnung (WSO), der Fachschulordnung (FSO), der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO), der Fachakademieordnung (FakO) und der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR); hier: Zeugnismuster und Urkunden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Januar 2024, Az. VI.8-BS9600.0/13/2 (BayMBl. Nr. 257)

2236.1-K

Vollzug der Berufsschulordnung (BSO), der Berufsfachschulordnung (BFSO), der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit), der Wirtschaftsschulordnung (WSO), der Fachschulordnung (FSO), der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO), der Fachakademieordnung (FakO) und der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR); hier: Zeugnismuster und Urkunden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Januar 2024, Az. VI.8-BS9600.0/13/2 (BayMBl. Nr. 257)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Berufsschulordnung (BSO), der Berufsfachschulordnung (BFSO), der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit), der Wirtschaftsschulordnung (WSO), der Fachschulordnung (FSO), der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO), der Fachakademieordnung (FakO) und der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR); hier: Zeugnismuster und Urkunden vom 16. Januar 2024 (BayMBl. Nr. 257), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. März 2026 (BayMBl. Nr. 163) geändert worden ist

Allgemeiner Teil

1.

[1]Die nach der BSO, BFSO, BFSO Gesundheit, WSO, FSO, FOBOSO, FakO und ErgPOFHR in der jeweils geltenden Fassung zu erteilenden Zeugnisse, Bescheinigungen und Urkunden sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen, von denen aus drucktechnischen Gründen geringfügig abgewichen werden kann.

[2]Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse, Bescheinigungen und Urkunden mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

[3]Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

[4]Auf Folgendes wird hingewiesen:

1.1

[1]In die Zeugnisse, Bescheinigungen und Urkunden sind Name und Vorname und ggf. weitere Vornamen einzutragen. [2]Bei Zeugnissen, Bescheinigungen und Urkunden, in denen der Geburtsort anzugeben ist, ist nach dem Geburtsort erforderlichenfalls der Landkreis einzutragen.

1.2

Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

– staatlichen Schulen,

– kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

– staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

1.3

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

1.4

Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:

– Abschlusszeugnis,

– die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse bzw. Entlassungszeugnisse und

– Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.

1.5

Bei Teilnahme am Unterricht der anderen Konfession wird die in diesem Unterricht erzielte Note, in der Klammer die Konfession des besuchten Unterrichts sowie die Bemerkungen „*Vor- und Nachname* konnte aus schulorganisatorischen Gründen nicht am Religionsunterricht der eigenen Konfession teilnehmen.“ eingetragen.

1.6

Werden an der Berufsschule oder an Berufsfachschulen die geforderten Englischkenntnisse durch Nachweise gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Satz 4 BSO bzw. § 46 Satz 4 Nr. 1 bis 4 oder Satz 5 BFSO bzw. § 50 Satz 4 Nr. 1 bis 4 oder Satz 5 BFSO Gesundheit beim Abschluss der Berufsschule bzw. der Berufsfachschule erbracht, wird dies bei der Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses im Abschlusszeugnis (Anlage I.3.2 bzw. Anlage II.3.1, II.3.2, II.3.3 und II.3.4 bzw. Anlage IV.4.1) durch die nach der Eintragung des mittleren Schulabschlusses folgende Bemerkung „Die geforderten Englischkenntnisse wurden nachgewiesen durch die Note _____ im _____ (Angabe des Zeugnisses mit Datum).“ vermerkt.

1.7

Ein nachträgliches Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss (Anlage I.4.1 bzw. Anlage II.7 bzw. Anlage IV.6) wird nur erteilt, wenn die erforderlichen Englischkenntnisse erst nach dem Abschluss der Berufsschule bzw. der Berufsfachschule nachgewiesen werden können.

1.8

[1]Das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) wird angegeben, sofern in der Fremdsprache mindestens die Note ausreichend erreicht wurde. [2]Dies betrifft folgende Zeugnismuster:

– Zeugnis der Fachhochschulreife im Rahmen des Ausbildungsganges „Berufsschule Plus – BS+“ (Anlage I.4.4),

– Zeugnis der Fachhochschulreife an der Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement (Anlage II.4),

– die entsprechenden Zeugnismuster der Beruflichen Oberschule finden sich unter Nr. 1.11,

– Zeugnisse der ErgPOFHR: Anlagen IX.1, IX.2, IX.4, IX.5, IX.7 und ggf. in der Anlage IX.10.

Besonderer Teil

Vollzug der Berufsschulordnung

1.9

Zur Verbesserung der Transparenz von Ausbildungsabschlüssen haben die Länder der Bundesrepublik Deutschland eine Qualifikationsbeschreibung für die Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt (Anlage I.4.2), die dem Abschlusszeugnis der Berufsschule beigefügt werden soll.

Vollzug der Fachober- und Berufsoberschulordnung

1.10

Sofern als Bemerkung aufgenommen wird, dass auf die Bewertung der Rechtschreibung verzichtet wurde, so ist klarzustellen, dass sich dies nicht auf das Fachreferat oder die Seminararbeit bezieht.

1.11

[1]Das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) wird im Zeugnis der Fachhochschulreife (Anlagen VII.12, VII.16, VII.23, VII.25 und VII.29) und im Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife (Anlagen VII.20 und VII.26) ausgewiesen, sofern in der jeweiligen Fremdsprache jeweils mindestens 4 Punkte erreicht werden im Halbjahresergebnis 12/2 oder im Prüfungsergebnis und in einem fiktiven Gesamtergebnis des Faches, bei dem alle einbringungsfähigen Halbjahresergebnisse berücksichtigt werden und das ansonsten gem. § 35 Abs. 3 FOBOSO ermittelt wird.

[2]Sind die Bedingungen des Satzes 1 nicht erfüllt, wird im entsprechenden Fach die Niveaustufe übernommen, die in der vorhergehenden Jahrgangsstufe erreicht wurde. [3]Werden keine weiteren Fremdsprachen mit Niveaustufe ausgewiesen, entfällt Nr. III.

[4]Das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) wird in der zweiten Fremdsprache im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlagen VII.21 und VII.27) ausgewiesen, sofern in der jeweiligen Fremdsprache jeweils mindestens 4 Punkte im Halbjahresergebnis 13/2 und in einem fiktiven Gesamtergebnis des Faches, bei dem alle einbringungsfähigen Halbjahresergebnisse berücksichtigt werden und das ansonsten gem. § 35 Abs. 3 FOBOSO ermittelt wird.

[5]Sind die Bedingungen des Satzes 3 nicht erfüllt, wird im entsprechenden Fach die Niveaustufe übernommen, die in der 12. Jahrgangsstufe der Beruflichen Oberschule bescheinigt wurde; ein Rückgriff auf zuvor besuchte Schulen erfolgt nicht. [6]§ 38 Abs. 2 Satz 2 FOBOSO und § 27 Abs. 2 Satz 2 FOBOSO gelten entsprechend.

[7]Werden die Bedingungen des Satzes 3 für das Fach Latein erfüllt, so wird Latein im Zeugnis unter Nr. III. aufgeführt und es ist folgender Satz einzufügen: „Dieses Zeugnis schließt gesicherte Kenntnisse in Latein ein (Kleines Latinum).“.

[8]Die fortgeführten Fremdsprachen (Spanisch, Französisch) setzen Kenntnisse auf dem Niveau B1 voraus und erweitern diese innerhalb der Jahrgangsstufen 12 und 13 auf die Niveaustufe B1+.

[9]Die Niveaustufe B1+ darf nur bestätigt werden, wenn die Jahrgangsstufen 12 und 13 in der jeweiligen fortgeführten Fremdsprache (Spanisch, Französisch) besucht wurden.

[10]Auf folgende Niveaustufen wird hingewiesen:

Sprache	Niveaustufe im Zeugnis der FHR	Niveaustufe im Zeugnis der allg. HR bzw. der fachg. HR

Spanisch (allg. HR) ohne Vorkenntnisse	A2	B1
Spanisch (fortgeführt)	B1	B1+
Spanisch IW (Anfänger)	A2	B1
Spanisch IW (Fortgeschrittene)	B1+	B2
Französisch (allg. HR) ohne Vorkenntnisse	A2	B1
Französisch (fortgeführt)	B1	B1+
Französisch IW (Anfänger)	A2	B1
Französisch IW (Fortgeschrittene)	B1+	B2
Russisch, Italienisch	A2	B1
Englisch	B2	B2+

Vollzug der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

1.12

Folgende Zeugnisse und Bescheinigungen können verliehen werden:

– Anlage IX.1 :
Das Zeugnis der Fachhochschulreife erhalten Absolventinnen und Absolventen von mindestens zweijährigen Fachschulen und Fachakademien, die die Ergänzungsprüfung nach dem Zweiten Teil der Prüfungsordnung abgelegt haben (§ 13 ErgPOFHR).

– Anlage IX.2 :
Das Zeugnis der auf Bayern beschränkten fachgebundenen Fachhochschulreife erhalten Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien für Heilpädagogik und für Sozialpädagogik sowie von Fachschulen für Heilerziehungspflege, die die Ergänzungsprüfung nach dem Zweiten Teil der Prüfungsordnung ohne das Fach Mathematik abgelegt haben (§ 13 ErgPOFHR).

– Anlage IX.3 :
Die Bescheinigung über die fachgebundene Hochschulreife erhalten Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien, die sowohl im Abschlusszeugnis der Fachakademie als auch im Zeugnis der Fachhochschulreife nach §§ 13, 19 Abs. 8 oder § 20 Abs. 5 der Prüfungsordnung die Prüfungsgesamtnote „sehr gut “ erzielt haben (§§ 14, 25a ErgPOFHR).

– Anlage IX.4 :
Das Zeugnis der auf Bayern beschränkten Fachhochschulreife erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Ergänzungsprüfung nach Abschnitt I des dritten Teils der Prüfungsordnung abgelegt und den in § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung genannten Lehrgang besucht haben (§ 19 ErgPOFHR).

– Anlage IX.5 :
Das Zeugnis der auf Bayern beschränkten Fachhochschulreife erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Ergänzungsprüfung nach Abschnitt I des dritten Teils der Prüfungsordnung abgelegt, aber weder am entsprechenden Pflicht-, Zusatz- oder Wahlunterricht der Fachschule oder Fachakademie noch am Lehrgang gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung teilgenommen haben (§ 20 ErgPOFHR).

– Anlage IX.6 und Anlage IX.7:
Das Zeugnis der auf Bayern beschränkten fachgebundenen Fachhochschulreife erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Ergänzungsprüfung nach Abschnitt II des dritten Teils der Prüfungsordnung abgelegt haben (§ 25 ErgPOFHR).

– Anlage IX.8 :
Die Bescheinigung über die fachgebundene Hochschulreife erhalten Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien, die sowohl im Abschlusszeugnis der Fachakademie als auch im Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife nach § 25 ErgPOFHR die Prüfungsgesamtnote „sehr gut “ erzielt haben (§ 25a ErgPOFHR).

– Anlage IX.9 :
Das Zeugnis der auf Bayern beschränkten Fachhochschulreife erhalten Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien für Heilpädagogik und für Sozialpädagogik sowie von Fachschulen für Heilerziehungspflege, die die Zusatzprüfung nach dem vierten Teil der Prüfungsordnung in Mathematik abgelegt haben und die Ergänzungsprüfung nach dem Zweiten Teil der Prüfungsordnung gleichzeitig ablegen oder bereits früher bestanden haben (§ 30 Abs. 4 ErgPOFHR).

– Anlage IX.10 :
Das Zeugnis erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Zusatzprüfung nach dem vierten Teil der Prüfungsordnung abgelegt haben und eine fachgebundene Fachhochschulreife nach Abschnitt II des dritten Teils der Prüfungsordnung oder eine auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der in § 36 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung genannten Verordnung besitzen (§ 30 Abs. 3 ErgPOFHR).

2.

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 2024 in Kraft.

[2]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Schulordnung über die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster vom 30. März 2022 (BayMBl. Nr. 231) tritt mit Ablauf des 30. Mai 2024 außer Kraft.

[3]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe; hier: Zeugnismuster vom 24. Mai 2022 (BayMBl. Nr. 365) tritt mit Ablauf des 30. Mai 2024 außer Kraft.

[4]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Berufsfachschulordnung Gesundheit; hier: Zeugnismuster vom 29. September 2022 (BayMBl. Nr. 575) tritt mit Ablauf des 30. Mai 2024 außer Kraft.

[5]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Berufsfachschulordnung (BFSO) und der Wirtschaftsschulordnung (WSO); hier: Zeugnismuster vom 9. Juni 2022 (BayMBl. Nr. 392) tritt mit Ablauf des 30. Mai 2024 außer Kraft.

[6]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkunden vom 31. Mai 2022 (BayMBl. Nr. 367) tritt mit Ablauf des 30. Mai 2024 außer Kraft. [7]Für Studierende an der Fachakademie für Sozialpädagogik, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben, gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare vom 16. Dezember 2004 (KWMBl. I 2005 S. 54), geändert durch Bekanntmachung vom 18. April 2011 (KWMBl. S. 89), bis zum Ablauf des 31. Juli 2031.

[8]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster vom 2. Mai 2022 (BayMBl. Nr. 317) tritt mit Ablauf des 30. Mai 2024 außer Kraft.

[9]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife; hier: Zeugnismuster vom 1. Juni 2022 (BayMBl. Nr. 364, ber. Nr. 405) tritt mit Ablauf des 30. Mai 2024 außer Kraft.

Martin Wunsch

Ministerialdirigent

Anlagenverzeichnis

I. Berufsschule

Anlage I.1.1:	Zwischenzeugnis Berufsgrundschuljahr
Anlage I.1.2:	Jahreszeugnis Berufsgrundschuljahr
Anlage I.2.1:	Zwischenzeugnis Berufsvorbereitungsjahr
Anlage I.2.2:	Jahreszeugnis Berufsvorbereitungsjahr
Anlage I.2.3:	Bescheinigung des Leistungsstandes Berufsintegrationsvorklasse
Anlage I.2.4:	Zwischenzeugnis Berufsintegrationsklasse
Anlage I.2.5:	Jahreszeugnis Berufsintegrationsklasse
Anlage I.2.6:	Bescheinigung Berufsvorbereitungsjahr und Berufsintegrationsklasse (Schultage)
Anlage I.2.7:	Bescheinigung Berufsvorbereitungsjahr und Berufsintegrationsklasse (mit Bemerkung)
Anlage I.3.1:	Jahreszeugnis
Anlage I.3.2:	Abschlusszeugnis
Anlage I.3.3:	Entlassungszeugnis
Anlage I.3.4:	Bescheinigung
Anlage I.4.1:	Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss
Anlage I.4.2:	Qualifikation durch Berufsschule – mehrsprachig
Anlage I.4.3:	Jahreszeugnis „Berufsschule Plus – BS+“
Anlage I.4.4:	Zeugnis der Fachhochschulreife im Rahmen des Ausbildungsganges „Berufsschule Plus – BS+“

II. Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und technische Assistenten für Informatik

Anlage II.1.1: Zwischenzeugnis (12 Fächer)

Anlage II.1.2: Zwischenzeugnis (18 Fächer)

Anlage II.2.1: Jahreszeugnis (12 Fächer)

Anlage II.2.2: Jahreszeugnis (18 Fächer)

Anlage II.3.1: Abschlusszeugnis (12 Fächer)

Anlage II.3.2: Abschlusszeugnis (18 Fächer)

Anlage II.3.3: Abschlusszeugnis BFS für Sozialpflege

Anlage II.3.4: Abschlusszeugnis BFS für Kinderpflege

Anlage II.3.5: Abschlusszeugnis BFS für Ernährung und Versorgung 3. Schuljahr

Anlage II.4: Abschlusszeugnis Fachhochschulreife

Anlage II.5: Urkunde (BFS für Sozialpflege und BFS für Kinderpflege)

Anlage II.6.1: Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs (12 Fächer)

Anlage II.6.2: Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs (18 Fächer)

Anlage II.7: Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss

III. Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

Anlage III.1.1.1: Zwischenzeugnis für das erste Schuljahr

Anlage III.1.1.2: Zwischenzeugnis für das erste Schuljahr (mit Zweiter 1. Fremdsprache)

Anlage III.1.2: Zwischenzeugnis für das zweite Schuljahr

Anlage III.1.3: Zwischenzeugnis für das dritte Schuljahr (Euro-Korrespondenten/innen)

Anlage III.1.4: Zwischenzeugnis für den Aufbau-Ausbildungsgang

Anlage III.2.1.1: Jahreszeugnis für das erste Schuljahr

Anlage III.2.1.2: Jahreszeugnis für das erste Schuljahr (mit Zweiter 1. Fremdsprache)

Anlage III.2.2: Jahreszeugnis für das zweite Schuljahr

Anlage III.2.3: Jahreszeugnis für das dritte Schuljahr (Euro-Korrespondenten/innen)

Anlage III.2.4: Jahreszeugnis für den Aufbau-Ausbildungsgang

Anlage III.3.1: Abschlusszeugnis

Anlage III.3.2: Abschlusszeugnis für andere Bewerber/innen

Anlage III.3.3: Abschlusszeugnis für Euro-Korrespondenten/innen

Anlage III.3.4: Abschlusszeugnis für Euro-Korrespondenten/innen (andere Bewerber/innen)

Anlage III.3.5: Abschlusszeugnis des Aufbau-Ausbildungsgangs

Anlage III.3.6: Abschlusszeugnis des Aufbau-Ausbildungsgangs (andere Bewerber/innen)

Anlage III.4.1: Bescheinigung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten/innen

Anlage III.4.2: Bescheinigung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung für Euro-Korrespondenten/innen

Anlage III.4.3: Bescheinigung bei Nichtbestehen des Aufbau-Ausbildungsgangs

IV. Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

Anlage IV.1: Zwischenzeugnis

Anlage IV.2: Bescheinigung über das Ergebnis der Zwischenprüfung (BFS für Pflege)

Anlage IV.3: Jahreszeugnis

Anlage IV.4.1: Abschlusszeugnis

Anlage IV.4.2: Abschlusszeugnis BFS für Pflegefachhelfer/innen

Anlage IV.5: Urkunde BFS für Pflegefachhelfer/innen

Anlage IV.6: Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss gem. § 50 Satz 6 BFSO Gesundheit

Anlage IV.7: Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

V. Wirtschaftsschule

Anlage V.1: Zwischenzeugnis

Anlage V.2: Information über das Notenbild

Anlage V.3: Jahreszeugnis

Anlage V.4: Austrittszeugnis

Anlage V.5: Abgangszeugnis

Anlage V.6: Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss (4-stufig)

Anlage V.7: Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss (3-stufig)

Anlage V.8: Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss (2-stufig)

Anlage V.9: Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung

VI. Fachschule

Anlage VI.1: Zwischenzeugnis

Anlage VI.2: Jahreszeugnis (soweit vorgesehen)

Anlage VI.3.1: Abschlusszeugnis (soweit nicht Anlagen VI.3.2 bis VI.3.4 einschlägig)

Anlage VI.3.2: Abschlusszeugnis für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe

Anlage VI.3.3: Abschlusszeugnis für die Fachschule für Heilerziehungspflege zur Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe

Anlage VI.3.4: Abschlusszeugnis für die Fachschule für Familienpflege

Anlage VI.4.1: Urkunde (soweit nicht Anlage VI.4.2 einschlägig)

Anlage VI.4.2: Urkunde für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe bzw. für Familienpflege

VII. Berufliche Oberschule

Anlage VII.1: Jahreszeugnis des Vorkurses der Berufsoberschule

Anlage VII.2: Bescheinigung über den Besuch des Vorkurses der Beruflichen Oberschule

Anlage VII.3: Bescheinigung über den Besuch der Vorklasse der Beruflichen Oberschule

Anlage VII.4: Zwischenzeugnis der Vorklasse der Beruflichen Oberschule

Anlage VII.5: Jahreszeugnis der Vorklasse der Beruflichen Oberschule

Anlage VII.6: Bescheinigung über den Besuch der Jgst. 11 der Fachoberschule

Anlage VII.7: Zwischenzeugnis der Jgst. 11 der Fachoberschule

Anlage VII.8: Jahreszeugnis der Jgst. 11 der Fachoberschule

Anlage VII.9: Bescheinigung der Jgst. 12 der Fachoberschule

Anlage VII.10: Zwischenzeugnis der Jgst. 12 der Fachoberschule

Anlage VII.11: Jahreszeugnis der Jgst. 12 der Fachoberschule

Anlage VII.12: Zeugnis der Fachhochschulreife (Fachoberschule)

Anlage VII.13: Bescheinigung über den Besuch der Jgst. 12 der Berufsoberschule

Anlage VII.14: Zwischenzeugnis der Jgst. 12 der Berufsoberschule

Anlage VII.15: Jahreszeugnis der Jgst. 12 der Berufsoberschule

Anlage VII.16: Zeugnis der Fachhochschulreife (Berufsoberschule)

Anlage VII.17: Bescheinigung über den Besuch der Jgst. 13 der Beruflichen Oberschule

Anlage VII.18: Zwischenzeugnis der Jgst. 13 der Beruflichen Oberschule

Anlage VII.19: Jahreszeugnis der Jgst. 13 der Beruflichen Oberschule

Anlage VII.20: Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule

Anlage VII.21: Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule

Anlage VII.22: Zwischenzeugnis der Jgst. 12 der Berufsoberschule in Teilzeitform

Anlage VII.23: Zeugnis der Fachhochschulreife des DBFH-Bildungsganges

Anlage VII.24: Bescheinigung der Abschlussprüfung der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber des Gymnasiums

Anlage VII.25: Zeugnis der Fachhochschulreife der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber

Anlage VII.26: Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber

Anlage VII.27: Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber

Anlage VII.28: Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 FOBOSO

Anlage VII.29: Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO

Anlage VII.30: Bescheinigung der Integrationsvorklasse

VIII. Fachakademie

Anlage VIII.1: Zwischenzeugnis (soweit vorgesehen)

Anlage VIII.2.1: Jahreszeugnis (soweit nicht Anlagen VIII.2.2 und VIII.2.3 einschlägig)

Anlage VIII.2.2: Jahreszeugnis für die Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation

Anlage VIII.2.3: Jahreszeugnis für das 2. Studienjahr für die Fachakademie für Sozialpädagogik und für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement – 1. Prüfungsabschnitt

Anlage VIII.3.1: Abschlusszeugnis für die zweijährige Fachakademie

Anlage VIII.3.2: Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Sozialpädagogik

Anlage VIII.3.3: Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Heilpädagogik

Anlage VIII.3.4: Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Anlage VIII.3.5: Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation

Anlage VIII.3.6: Abschlusszeugnis über die Dolmetscherprüfung

Anlage VIII.4.1: Urkunde (soweit nicht Anlage VIII.4.2 einschlägig)

Anlage VIII.4.2: Urkunde für die Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation

Sozialpädagogisches Einführungsjahr

Anlage VIII.5: Zwischenzeugnis des Sozialpädagogischen Einführungsjahres

Anlage VIII.6: Jahreszeugnis des Sozialpädagogischen Einführungsjahres

IX. Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Anlage IX.1: Zeugnis

Anlage IX.2: Zeugnis

Anlage IX.3: Bescheinigung

Anlage IX.4: Zeugnis

Anlage IX.5: Zeugnis

Anlage IX.6: Zeugnis

Anlage IX.7: Zeugnis

Anlage IX.8: Bescheinigung

Anlage IX.9: Zeugnis

Anlage IX.10: Zeugnis